Rirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. April 1928.

Inhalt:

I. Befanntmachungen:

78) Underung der Rirchenverfassung;

79) Rirchensteuergesetz für 1928;

80) Bildung von Rirchensteuerhebebezirken für 1928;

81) Rirchenfteuergrundbeträge;

82) Muttertag;

83) Muttertag 1928;

84) Buß- und Bettag vor der Ernte; 85) Aufwertung ritterschaftlicher Pfandbriefe;

86) Befreiung von der Rapitalertragssteuer bei aufgewerteten Rapitalien;

87) Rornbreise:

88) Sammlungen für firchliche Zwecke;

89) Rollette für das firchliche Musik- und Gefangwesen; 90) Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnissichriften;

91) Chriftliches Familienbuch;

92) Schriften;

93) und 94) Geschenke;

95) Freizeit für nebenamtliche Evangeliften. II. Verfonalien: 96) und 97).

I. Bekanntmachungen.

78) G.=Mr. I. 1670.

Underung der Rirchenverfassung.

Die Landessynode hat folgendes Rirchengeset beschlossen, das hiermit ber- fündet wird.

Rirchengesetz vom 12. April 1928,

betreffend Anderung des § 9 der Bersassung der evangelisch zlutherischen Rirche von Mecklenburg Schwerin vom 12. Mai 1921.

Der § 9 Ziffer 2 Ubsat 1 der Rirchenversassung erhält die folgende Fassung: "2. aus dem Batron, wenn dieser volljährig ist und im übrigen die zur Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat nötigen Eigenschaften besitzt, ohne Kücksicht darauf, ob er in einem Kirchspiel der Landeskirche seinen Wohnsitz hat oder nicht."

Schwerin, den 12. Upril 1928.

Der Oberfirchenrat.

Lemcte.

79) S.=Ar. I. 1666.

Rirchensteuergesetz für 1928.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verstündet wird, nachdem das Ministerium am 12. April 1928 erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei:

Kirchensteuergesetz für 1928 vom 13. April 1928.

Die Geltungsdauer des Kirchensteuergesetzes für 1927 und des Ausführungszgesetzes zu diesem Gesetz wird auf das Kalenderjahr 1928 ausgedehnt.

Freiwillige Beiträge werden einstweilen nicht erhoben.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberfirchenrat.

Lemcke

80) G.-Ar. I. 1666.

Bekanntmachung für die Bildung von Kirchensteuerhebebezirken für 1928.

Die Bekanntmachung über die Vildung von Kirchensteuerhebebezirken vom 18. VI. 1926 (Kirchliches Umtsblatt 1926 Ar. 10, Seite 91) sindet sinngemäß für 1928 Unwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des verstorbenen Herrn Geheimen Zollrats a. D. Jahn in Wismar Herr Willgeroth zum Leiter des Kirchensteuershebebezirks Wismar bestellt ist.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberfirchenrat.

Le m cte

81) . G.= Ar. I. 1666.

Befanntmachung, betreffend die Rirchensteuergrundbeträge.

Das von der Landessynnode beschlossene Kirchengeset, betreffend die Erhebung von Rirchensteuergrundbeträgen, ist bisher noch nicht verkündet, weil es vorher noch einer entsprechenden Anderung des Staatsgesetzes vom 15. XII. 1921, betreffend das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche, bedarf. Ein auf Untrag des Oberkirchenrats vom Staatsministerium am 22. Februar d. Is. dem Landtag vorzgelegter Gesehentwurf für eine entsprechende Anderung des genannten Gesetzes wird voraussichtlich in der am 24. d. Alts. beginnenden Tagung des Landtages zur Verhandlung kommen.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberfirchenrat.

Lemce

82) S.=Ar. I. 1148.

Muttertag.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 16. März 1927 im Rirchlichen Umts= blatt Ar. 5 von 1927 S. 3 macht der Oberfircheurat darauf aufmerksam, daß die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung beabsichtigt, in diesem Jahre den Autterztag am 13. Mai zu begehen. Material zur Gestaltung des Muttertages kann vom Vorbereitenden Ausschuß für den Deutschen Muttertag in Berlin W. 30, Motstr. 22, angesordert werden.

Schwerin, ben 31. Märg 1928.

Der Oberkirchenrat. Behm.

83) G.=Ar. I. 1619.

Muttertag 1928.

Der Muttertag 1928 fällt auf den Sonntag Rogate, den 13. Mai. Die Frauenhilse und die Volksmission werden, soweit es sich um die ethisch-religiöse Seite des Muttertages handelt, den Muttertag auch in diesem Jahre in Mecklens burg wieder anzuregen und durchzusühren versuchen. Ein von der Berliner Zentrake herausgegebenes Merkbuch: "Muttertag" ist sür 30 RPs. durch die Geschäftsstelle sür Volksmission in Schwerin i. M. zu beziehen. Wegen Vermittlung eines Vorstragenden (Urztes oder Pastors) und eines Festpredigers wollen die Gemeinden, welche gesonnen sind, den Muttertag zu veranstalten, sich an Frau A. Waackschwerin i. M., Lobedanzgang, oder an Pastor Rohrdanks-Schwerin i. M., Schelsstraße 33, wenden.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberfirchenrat. Behm.

84) S. Mr. I. 1546.

Buß= und Bettag vor der Ernte.

In den mecklenburgischen Kalendern ist der Buß= und Bettag vor der Ernte in diesem Jahre verschieden angegeben. Da dieser Buß= und Bettag am Sonntag nach dem 24. Juni zu seiern ist, so fällt er in diesem Jahre auf

den 1. Juli d. 38.

Es ist demnach die Ungabe des Bethlehem = Ralenders richtig. Die davon abweichenden Ungaben anderer Ralender sind entsprechend zu berichtigen.

Schwerin, den 4. April 1928.

Der Oberkirchenrat. Behm.

85) G. ar. I. 1584.

Aufwertung ritterschaftlicher Pfandbriefe.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, auf die nachstehende Bekanntmachung des Hauptdirektoriums des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins vom 18. Oktober 1927 hinzuweisen und bemerkt dazu, daß hiervon alle Papiermarkspfandbriefe von 38 794 an, also vom Jahre 1918 ab, auswärts betroffen werden.

Alle übrigen Pfandbriefe gelangen vorläufig nicht zur Aufwertung und sind daher noch nicht einzureichen.

Schwerin, den 7. April 1928.

Der Oberfirchenrat.

Lemce

Medlenburgischer ritterschaftlicher Rreditverein.

Ründigung.

Auf Grund des § 2 der "Zweiten Befanntmachung vom 3. Januar 1927 über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriesen des Mecklenburgischen rittersschaftlichen Kreditvereins in Rostock" (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Ar. 1 S. 1, Mecklenburg-Streliger Amtlicher Anzeiger Ar. 4 S. 17) kündigen wir unter Zustimmung der Revisionskommitte und der Aussichtsbehörde die in dem Antonitermin (Januar) 1918 und den Johannisterminen (Juli) 1919 und 1920 ausgegebenen $3^{1/2}$ und $4^{0/0}$ igen Papiermarkpfandbriese zur Einkösung dis zum 1. Februar 1928.

Die Inhaber dieser Pfandbriese werden aufgesordert, die Psandbriese in umlauffähigem Zustande bis zum 1. Februar 1928 bei unserer Hauptkasse einzureichen.

Die Einkösung erfolgt durch Varzahlung von 25 % des Goldmarkbetrages der Pfandbriefe. Für die Berechnung des Goldmarkbetrages gilt als Ausgabetag im Sinne des § 2 Abs. 2 des Auswertungsgesetzes der von der Hauptdirektion bei Ausstellung des Pfandbriefes auf diesem vermerkte Termin. Eine Goldmark ist aleich einer Reichsmark.

Erfolgt die Einlieferung der gefündigten Pfandbriefe nicht innerhalb eines Monats nach dem 1. Februar 1928, so kann die unterzeichnete Hauptdirektion den auf die nicht eingereichten Pfandbriefe entfallenden Unteil in Reichsmark hinters legen, sofern nicht innerhalb der Frist der Untrag auf Einleitung eines Aufgebotss verfahrens auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Ein Unspruch der Inhaber der gefündigten Pfandbriefe gegen die Teilungs=

masse besteht nicht mehr.

Rostock, den 18. Oktober 1927.

Sauptdirektion des Medlenburgischen ritterschaftlichen Rreditvereins.

86) G.≈Mr. I. 1478.

Befreiung von der Kapitalertragssteuer bei aufgewerteten Kapitalien.

Die vom Schuldner gezahlte Kapitalertragssteuer wird den kirchlichen Stiftungen, Araren, Ökonomien usw. nach § 15 Ar. 2, § 16 Sat 2, § 27 des Körperschaftssteuergesetsste vom 10. August 1925 — AGBI. I, S. 208 ff. — vom zuständigen Finanzamt auf Antrag zurückerstattet, sosern die Kapitalerträge für Besoldungen (z. B. Pfarrers, Organistens, Küsters, Kirchendienerbesoldung usw.) oder für die Zwecke der Alters, Invalidens, Witwens oder Waisenversorgung verwendet werden und sosern die zu erstattenden Beträge vierteljährlich 10 M übersteigen.

Der Oberkirchenrat weist die Verwalter kirchlicher Vermögen darauf hin, daß dieser Kall in Auswertungs= und Ablösungsangelegenheiten häufiger vorkommt,

namentlich dann, wenn bei der Austosung und Rückzahlung von aufgewerteten Reichs= und sonstigen Unleihen von den hierbei mit auszuzahlenden aufgelaufenen Zinsen die Kapitalertragssteuer mit ihrem Gesamtbetrage abgezogen wird.

Schwerin, ben 30. März 1928.

Der Oberfirchenrat.

Lemde

87) S.=Mr. I. 1578.

Rornpreise

vom 31. März 1928 (Bekanntmachung vom 2. April 1928, Amtl. Beilage Ar. 20 zum Reg.=Bl. 1928).

Weizen je Ztr 11,45 M	Hafer je Ztr
Roggen je Ztr 11,60 "	Kartoffeln je Ztr 3,07 ,,
Gerste je Zir 11,75 ,,	Raps je Zir 16,00 "
Schwerin, den 7. April 1928.	•

Der Oberfirchenrat.

Behm.

88) G.=Ar. I. 1439.

Sammlungen für firchliche Zwede.

Unter Hinweis auf die Verfügungen vom 16. Februar 1925 und vom 29. September 1927 macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Anträge auf Genehmigung von Sammlungen für kirchliche Zwecke innerhalb der Rirchgemeinden nicht an das Ministerium oder an das Landeswohlfahrtsamt zu stellen sind. Über die Veranstaltung solcher Sammlungen, auch Haussammlungen, steht die Entscheidung den Landessuperintendenten, bei Sammlungen für das ganze Land dem Oberkirchenrat zu. Es liegt einmal im Interesse einer geordneten Ansehung solcher Sammlungen, bei denen vermieden werden muß, daß mehrere Sammlungen gleichzeitig veranstaltet werden, und sodann im Interesse der kirchlichen Selbstwerwaltung, daß die Verfügung vom 16. Februar 1925 im Rirchlichen Amtsblatt Ar. 6 von 1925 S. 45 genau beachtet wird und Anträge zur Genehmigung solscher Sammlungen stets an die zuständigen Landessuperintens denten gestellt werden, die diese Anträge gegebenensalls an den Oberstirchenrat weiterleiten werden, soweit sie nicht von sich aus über diese Anträge entscheiden können.

Schwerin, ben 29. März 1928.

Der Oberfirchenrat.

Behm.

89) G. Ar. I. 1472.

Zur Kollekte für das kirchliche Musik= und Gesangwesen am Sonntag Kantate, dem 6. Mai 1928.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, sich wie bisher die festliche Ausgestaltung des Gottesbienstes am Sonntag Kantate, dem "Singesonntag"

unserer Rirche, durch Heranziehung der bestehenden Gesang= und Posaunenchöre besonders angelegen sein zu lassen. Die im Rirchlichen Umtsblatt 1924, Ar. 5, Seite 47 ff., zur Jubelseier des evangelischen Kirchenliedes mitgeteilten Entwürse sind mit geringen Anderungen für die liturgische Ausgestaltung des Kantate=

Gottesdienstes dauernd verwendbar.

Leider hat die vorjährige Rantate=Rollekte wie auch die zu ihrer Ersgänzung angesetzte Sonderkollekte vom 29. Januar d. J8. nicht die Erträge gebracht, die zur tatkräftigen Pflege des kirchenmusikalischen Lebens dringend erforderlich sind. Ja, die bevorstehende Rantate=Rollekte muß bereits zur Deckung eines versbliebenen Unterschusses mit herangezogen werden! Vereinzelte Beihilfegesuche von Kirchenchören mußten bei der großen Inanspruchnahme der Rollektenmittel unerfüllt bleiben. Zur Organistentagung in Dresden konnte nur ein Organist entsandt werden. Das Notenmaterial vieler Chöre ist dringend ergänzungsbedürstig. Neusgründungen von Chören haben aus Mangel an Mitteln für Beschaffung von Noten und Büchern zurückgestellt werden müssen.

Der Oberkirchenrat bittet daher die Herren Pastoren, die diesjährige Ranstate=Rollekte den Gemeinden ganz besonders dringend ans

Herz zu legen.

Schwerin, den 31. März 1928.

Der Oberkirchenrat. Behm.

90) S.=Nr. I. 1524.

Neuausgabe der reformatorischen Bekenntnisschriften.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 15./16. März d. IB. den Beschluß gesaßt, zum Säkularjahr der Reformation 1930 eine wissenschaftliche Neuausgabe der resormatorischen Bekenntnisschriften zu veranstalten. Zunächst sollen die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche veröffentelicht werden, später die resormierten Bekenntnisschriften folgen.

Der Oberkirchenrat macht auf dies im Gesamtinteresse des deutschen Proz testantismus liegende, insbesondere der Förderung des theologischen Studiums

dienende Unternehmen schon jest aufmerksam.

Schwerin, den 4. April 1928.

91) G.=27r. I. 1459.

Christliches Familienbuch.

Propst Cornils in Ihehoe hat das von ihm herausgegebene Christliche Familienbuch neu bearbeitet. Der Oberkirchenrat macht empfehlend darauf aufmerksam. Der Stückpreis beträgt bei Abnahme

Die Lieferung erfolgt verpadungsfrei, aber nicht portofrei. Das Buch ist nur direkt zu beziehen von der Buchdruckerei Mar Tandler=Riel, Gutenbergftr. 5.

Schwerin, den 31. Märg 1928.

92) S.=Ar. I. 1261.

Schriften.

Der Bericht über den 2. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Königsberg im Jahre 1927 ist in der Öffentlichkeit erschienen. Indem der Oberkirchenrat auf das inhaltreiche Buch mit den beiden Hauptvorträgen von D. Althaus über "Kirche und Volkstum" und von D. Dr. Kahl über "Kirche und Vaterland" auf= merksam macht, bemerkt er, daß der Preis des Buches 5 M broschiert, 6,50 M geb. beträgt. Bei Bestellung durch den Oberkirchenrat beim Kirchenbundesamt kann das Buch für 3,90 M bezw. 4,50 M ausschließlich Verpackungs= und Ver= sendungskosten geliesert werden.

Schwerin, den 31. Märg 1928.

93) G.=Mr. II. 1133.

Geschenke.

Die Rirchgemeinde zu Zarrentin hat der dortigen Kirche ein von der Malerin Frl. Schmieth zu Schwerin geschaffenes Ölgemälde des verstorbenen Kirchenrats Bartholdi zum Geschenk gemacht.

Schwerin, den 26. März 1928.

94) G. Ar. III. 1544.

Die für die Kirche zu Stolpe von der politischen Gemeinde daselbst gestistete neue Gußstahlglocke wurde am Sonntag Judika, 25. März d. IS., kirchenordnungs= mäßig geweiht.

Schwerin, den 28. Märg 1928.

95) G.-Mr. I. 1582.

Freizeit für nebenamtliche Evangeliften.

Wie in jedem Frühling wird auch im kommenden Frühling, und zwar vom 9. bis 11. Mai und diesmal in Buhow, eine Freizeit für nebenamtliche Evangelisten stattfinden. Der Sinn dieser Freizeit ist der, mecklenburgische Bastoren freudig und fähig zu machen zu volksmissionarischem Dienst im kommenden Herbst und Winter 1928/29. Im Mittelpunkt der Freizeit wird ein Referat stehen, das Herr Brofeffor D. Rendforff-Riel am 10. Mai, 10 Uhr vormittags, über bas Thema: "Bollstirche und Volksmiffion" halten wird. Außerdem werden von zwei Teil= nehmern am Abend des 9. und 10. Mai in der Butower Rirche Evangelisations= porträge gehalten werden, über die eine brüderliche Aussprache stattfinden soll. Endlich wird die übrigbleibende Zeit dazu verwandt werden, Fragen volksmissionarischer Prazis zu besprechen und den Plan für die kommende Arbeitsperiode zu vereinbaren. Die Freizeittage werden durch eine furze Bibelftunde eingeleitet Der Aufenthalt in Bukow ist unentgeltlich. Freiquartiere werden ver-Die gemeinsamen Mahlzeiten werden von der Raffe der Volksmission mittelt. bezahlt. Außerdem fann die Reise erstattet werden. Die Geschäftsstelle für Bolks= mission bittet um rechtzeitige Unmeldungen zur Freizeit und hofft auf einen starken Befuch. Die Mitarbeiterfrage ist die Rerufrage für die Weiterentwickelung volksmissionarischer Arbeit. Die Freizeit beginnt am 9. Mai abends und schließt am 11. Mai mittags. Unmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle für Volksz mission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schelfstr. 33.

Schwerin, den 13. April 1928.

Der Oberfirchenrat.

Behm.

II. Personalien.

96) S.=Mr. I. 1416.

Synodalausschuß.

Der von der zweiten ordentlichen Landessynode am 23. März 1928 gewählte Synodalausschuß fest sich folgendermaßen zusammen:

Ordentliche Mitglieder:

- 1. Staatsminister a. D. Dr. Langfeld= Schwerin, Vorsikender.
- 2. Oberlandesgerichtspräsident D. Dr. Eberhard-Rostock.
- 3. Propit Köhn=Garwig.
- 4. Baftor D. Dr. Schmalk=Schwerin.
- 5. Rittmeister a. D. v. Viered-Dreves-

Schwerin, ben 30. Märg 1928.

Ersahmänner:

- 3u 1. Reftor Röper-Grevesmühlen.
- 3u 2. Studiendirektor i. R. Schliemann= Lübtheen.
- 3u 3. Propst Vitense=Nabel.
- 3u 4. Vastor Roch=Güstrow.
- 3u 5. Amtshauptmann Dr. Staeckers Grabow.

Der Oberfirchenrat.

Lemde

97) S. Mr. II. 1259.

Der zum 1. April 1928 in den Ruhestand getretene Pastor Scheven zu Vellahn ist am 5. d. Mts. heimgerufen.

Schwerin, ben 7. Upril 1928.